

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG - Bereich Schulstraße, Schlangenstraße (teilw.) und Feldstraße, Weberstraße, Drohnweg, Sonnenseite

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Rahden in der Sitzung am **20.05.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand:

- (1) Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.
- (2) Die Stadt Rahden führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Maßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW bzw. im Kanalsanierungskonzept der Stadt Rahden festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung (31.12.2015) bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke an der Schulstraße und in Teilbereichen der Schlangenstraße sowie an der Feldstraße, Weberstraße, Drohnweg und Sonnenseite. Die genaue Abgrenzung ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die jeweiligen Straßen und Straßenabschnitte sind im anliegenden Verzeichnis aufgelistet.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- bzw. Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30. November 2011

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Rahden unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Rahden vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Rahden aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

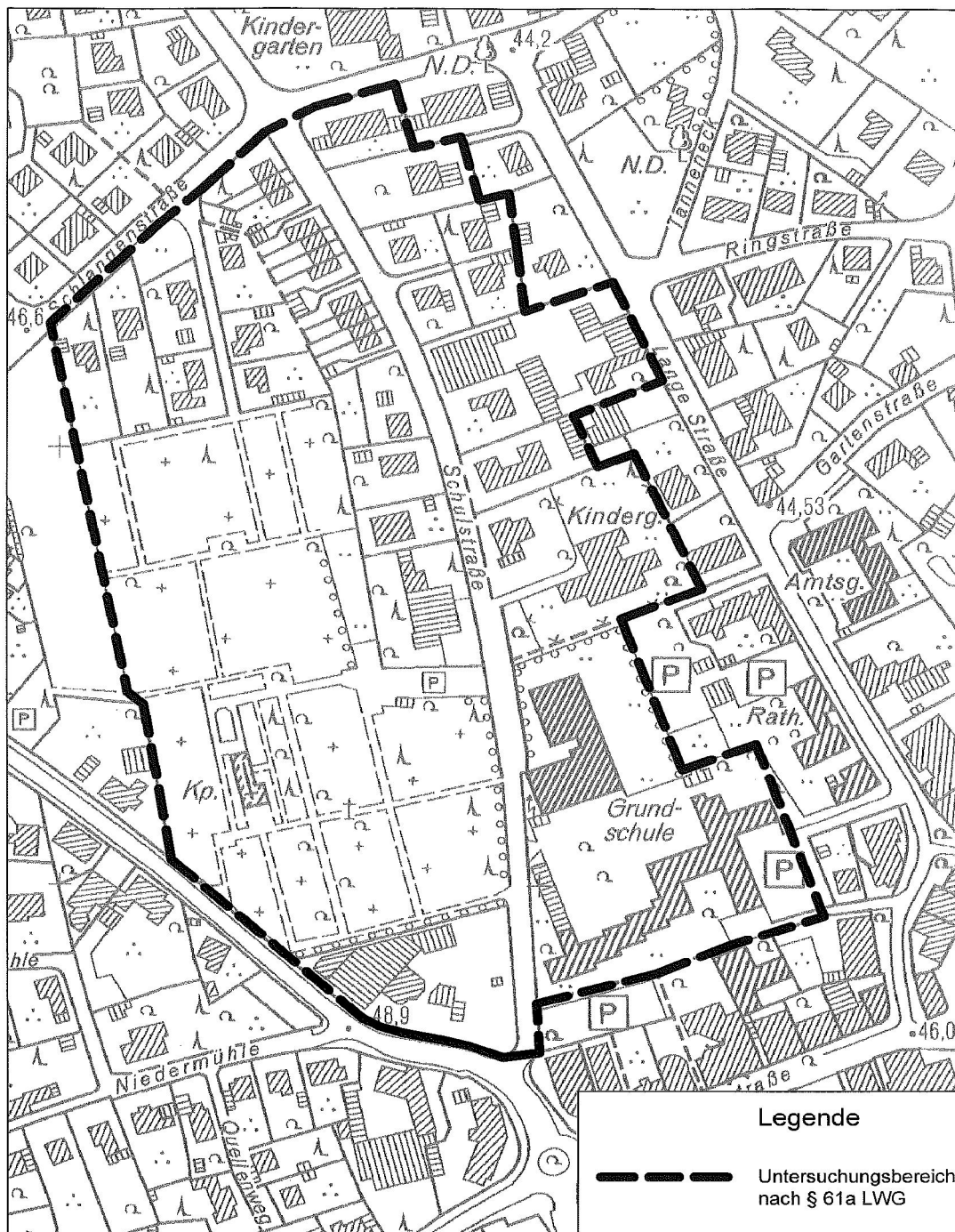
Diese Satzung tritt mit ihrer am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rahden, den 20.05.2010

gez.

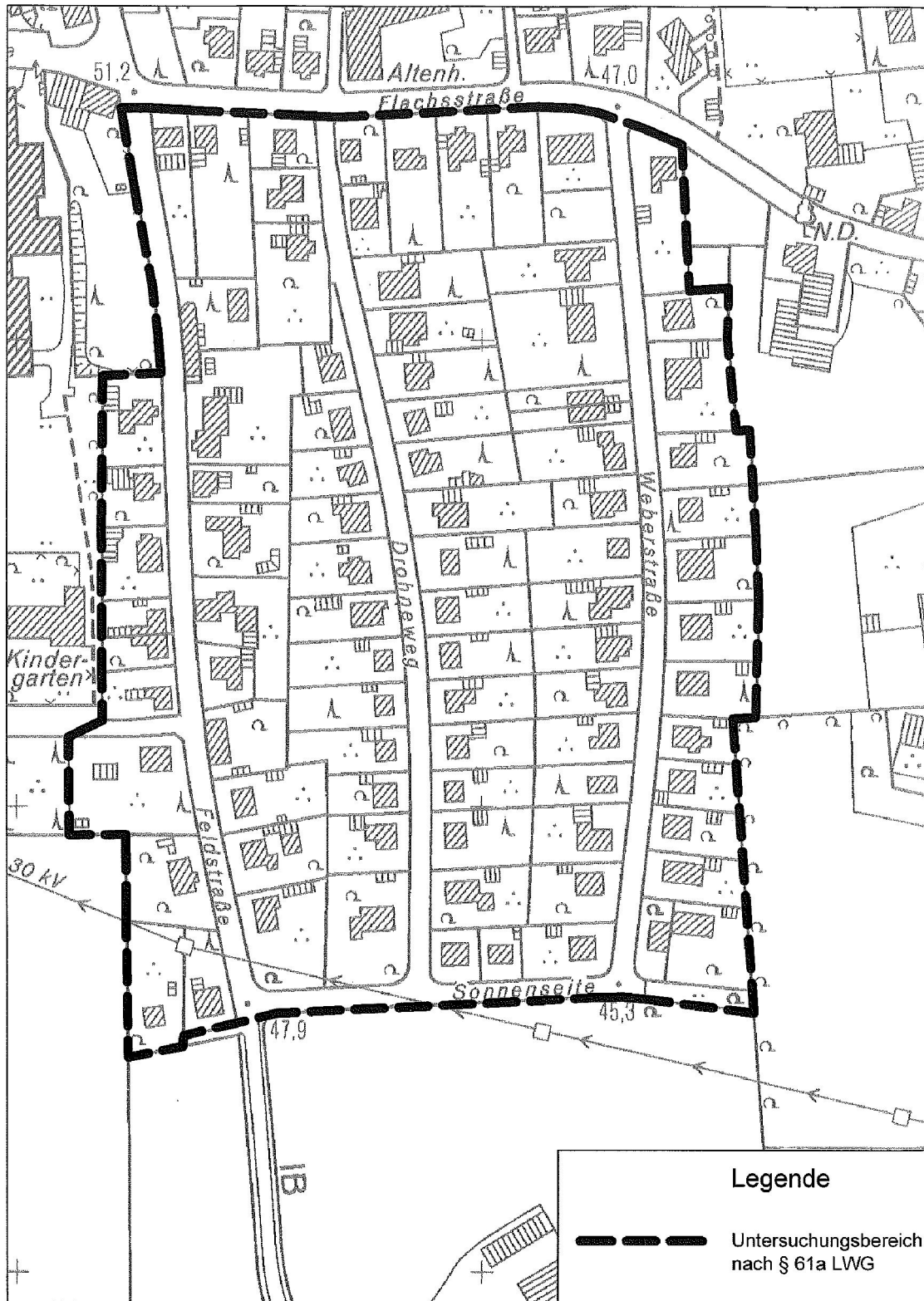
(Hachmann)
Bürgermeister

Anlagen:



Maßstab= 1:2000

O:\Kanal\Vorgezogene Dichtheitsprüfung\Abgrenzung\Abgrenzung.dwg(Schlangenstraße)



Maßstab= 1:2000

D:\Kanal\Vorgezogene Dichtheitsprüfung\Abgrenzung\Abgrenzung.dwg(Feldstraße Drohnweg Weberstraße)

Straße	HsNr
Feldstraße	13
Feldstraße	13a
Feldstraße	15
Feldstraße	15a
Feldstraße	16
Feldstraße	17
Feldstraße	18
Feldstraße	19
Feldstraße	20
Feldstraße	21
Feldstraße	21a
Feldstraße	21b
Feldstraße	22
Feldstraße	22a
Feldstraße	23
Feldstraße	24
Feldstraße	25
Feldstraße	26
Feldstraße	27
Feldstraße	29
Feldstraße	30
Feldstraße	31
Feldstraße	33
Feldstraße	34
Feldstraße	36
Drohneweg	1
Drohneweg	2
Drohneweg	3
Drohneweg	4
Drohneweg	5
Drohneweg	5a
Drohneweg	6
Drohneweg	7
Drohneweg	8
Drohneweg	9
Drohneweg	10
Drohneweg	11
Drohneweg	12
Drohneweg	13
Drohneweg	14
Drohneweg	15
Drohneweg	16
Drohneweg	17
Drohneweg	18
Drohneweg	19
Drohneweg	20
Drohneweg	21
Drohneweg	22

Straße	HsNr
Drohneweg	23
Drohneweg	24
Drohneweg	25
Drohneweg	26
Drohneweg	27
Drohneweg	28
Drohneweg	29
Sonnenseite	3
Flachsstraße	2
Flachsstraße	4
Flachsstraße	6
Flachsstraße	8
Flachsstraße	10
Flachsstraße	12
Flachsstraße	14
Flachsstraße	16
Flachsstraße	18
Weberstraße	2
Weberstraße	4
Weberstraße	6
Weberstraße	8
Weberstraße	10
Weberstraße	11
Weberstraße	12
Weberstraße	13
Weberstraße	14
Weberstraße	15
Weberstraße	16
Weberstraße	17
Weberstraße	18
Weberstraße	19
Weberstraße	20
Weberstraße	21
Weberstraße	22
Weberstraße	23
Weberstraße	24
Weberstraße	25
Weberstraße	26
Weberstraße	27
Weberstraße	28
Weberstraße	29
Weberstraße	30
Weberstraße	31
Weberstraße	33
Weberstraße	35

Straße	HsNr
Schulstraße	1
Schulstraße	2
Schulstraße	3
Schulstraße	3a
Schulstraße	4
Schulstraße	5
Schulstraße	6
Schulstraße	7
Schulstraße	8
Schulstraße	9
Schulstraße	10
Schulstraße	11
Schulstraße	12
Schulstraße	13
Schulstraße	14
Schulstraße	16
Schulstraße	17
Schulstraße	18
Schulstraße	19
Schulstraße	20
Schulstraße	21
Schulstraße	22
Schulstraße	23
Schulstraße	24
Schulstraße	25
Schulstraße	27
Schulstraße	29

Straße	HsNr
Lemförder Straße	4
Lange Straße	33
Lange Straße	25
Lange Straße	25a
Schlangenstraße	8
Schlangenstraße	10
Schlangenstraße	12
Schlangenstraße	14
Schlangenstraße	16
Schlangenstraße	18
Schlangenstraße	20